

meinde zugewachsen und ein integrierender Bestandtheil des Reichbildes geworden, s. Verordnung der königlichen Kreisdirection zu Zwickau vom 21. December 1841 und Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 29. März 1842.

Die Besitzer der Freihöfe haben, wie sie anzeigen und nachweisen, dieser Maafregel, noch mehr aber der Wirkung derselben, zu den städtischen Oblasten gleich andern Ortsangehörigen beitragen zu müssen, unter Berufung auf bestehende Verträge und die angeblich darin begründete Freiheit ihrer Güter von Gemeindeleistungen widersprochen.

Diesen Widerspruch haben sie unter wiederholten Recursen und Beschwerden durch alle Verwaltungsinstanzen, obwohl ohne Erfolg, fortgesetzt.

Auch die Hülfe der Kammern vom Jahre 1842 nahmen sie für sich in Anspruch; erhielten aber auch von da eine, wenn auch nur aus formellen Gründen, abweisende Bescheidung.

Später haben sie, um die Befreiung von Gemeindeabgaben für ihre Person und für ihre Grundstücke zu erlangen, den Rechtsweg mittelst einer auf jene Verträge gegründeten Negatorienklage betreten. Aber auch auf diesem haben sie ihren Zweck nicht erreicht, und zwar insofern nicht, als sie durch drei Instanzen angebrachter Maafsen mit ihrer Klage abgewiesen wurden.

Die Petenten fahren in ihrer Vorstellung wörtlich also fort:

„daß eine große Bedrückung unserer bis zum Jahre 1845 in Folge von Verträgen steuerfrei gewesenen Freihöfe vorliegt, bedarf keines Nachweises; denn es sollen jetzt, laut uns geschehener richterlicher Injunctionen an Stadtgemeindebeiträgen bei Vermeidung der Execution als Rest bis ultimo December 1849 bezahlen:

193 Thlr.	7 Ngr.	5 Pf.	der obere Freihof,
225	= 27	= 5	= mittlere Freihof,
130	= 15	= 4	= untere Freihof,

obschon bereits

25 Thlr.	28 Ngr.	vom oberen,
25	= —	= mittleren,
20	= —	= unteren,

bezahlt worden sind, ja man hat die von jeher auf den Eibenstöcker Grundstücken lastende Lehngeldspflicht auch auf unsere dieser Gemeinde neuzugeschlagenen Grundstücke sogar nach §. 2 des Localstatuts ausgedehnt. Unsere Güter sind sonach bedeutend neu belastet worden, und es ist dies um so auffallender, als wir jetzt zu den noch bedeutenden Kriegsschulden der Stadt Eibenstock bei der Größe unserer Besitzungen, (welche weit mehr Complex haben, als die ganze übrige Bürgerschaft besitzt,) enorm wieder beitragen müssen, nachdem früher und vor erfolgter Einverleibung unserer Freihöfe zu der Stadtgemeinde Eibenstock auf diese Freihöfe besondere Kriegsprästationen gelegt und diese von den Eigenthümern dieser Grundstücke bezahlt worden sind, so daß daher von denselben Kriegslasten doppelt geleistet werden müssen.

Da es uns nicht gelungen ist, von der Einverleibung in den Gemeindeverband der Stadt Eiben-

stock befreit zu werden, so haben wir an das königliche Ministerium des Innern die Bitte gerichtet:

- 1) zu veranlassen, daß im §. 2 des Localstatuts für die Stadt Eibenstock ausdrückliche Befreiung der Freihöfe vom Lehngeld zur Stadtcasse daselbst bei vorkommenden Kaufveränderungen ausgesprochen werde, und
- 2) auszusprechen, daß den drei Freihöfen Entschädigung für dasjenige zu Theil werde, was dieselben zu den städtischen Gemeindebedürfnissen der Stadt Eibenstock beitragen müßten,

allein wir sind auch mit diesen beiden Bitten abgewiesen worden.

Die Schuld, weshalb unsere dicht an der Stadt Eibenstock liegenden, bis zum Jahre 1845 von allen städtischen Lasten befreit und gar nicht zum Stadtverband gehörig gewesenen Freihöfe auf einmal so enorme Lasten aufgebürdet erhalten, sogar lehngeldpflichtig gemacht werden sollen, liegt einzig und allein in den Bestimmungen §. 13 und 15 der allgemeinen Städteordnung.

Unsere Freihöfe sind so eigenthümlich bei Eibenstock gelegen, daß man ebensowohl §. 13 als §. 15 der Städteordnung auf sie anwenden konnte, denn während die dazu gehörigen Wohngebäude dicht an der Stadt sich befinden, zwei davon sogar Fronten des Marktplazes derselben bilden, liegen dicht hinter diesen Gebäuden in weit ausgedehntem Complex die dazu gehörigen Grundstücke, und mehrere Besitzer dieser Freihöfe hatten lange Jahre in ihren dazu gehörigen Gebäuden bürgerliche Nahrung getrieben, ohne daß man bei den bestandenen Verträgen jemals das Unfassen an sie gerichtet hätte, zu bürgerlichen Oblasten der Stadtgemeinde sie zuzuziehen.

Im Rechtswege sind wir zwar nur angebrachtermaafsen abgewiesen, allein die Entscheidungsgründe geben klar an die Hand, daß eine andere als eine abfällige Entscheidung von uns nie im Rechtswege erreicht werden kann, weil die Justizbehörden durch die gedachten §. 13 und 15 der allgemeinen Städteordnung gehindert werden, eine andere Entscheidung zu fällen.

Es ist vielmehr klar von den Justizbehörden ausgesprochen:

die der Klage zum Grunde gelegten Verträge enthalten nicht, daß sie auch bei veränderten Umständen fortbestehen sollen. Diese veränderten Umstände sind durch die Bestimmungen §. 13 und 15 der allgemeinen Städteordnung herbeigeführt worden, also können auch die Verträge dieser neuen gesetzlichen Verordnung gegenüber nicht mehr gelten.

So viel ist gewiß, daß in Betreff unserer Freihöfe ein ganz eigenthümliches Verhältniß obgewaltet hat, indem die Besitzer derselben dicht an Eibenstock gewohnt, sogar bürgerliche Nahrung betrieben, dabei aber niemals Etwas zu städtischen Abgaben gegeben haben, als was die zwischen ihnen und der Stadtgemeinde errichteten Verträge besagten. Auf Grund §. 102 der allgemeinen Städteordnung konnten die Besitzer eine Realbefreiung von städtischen Oblasten